

# BEITRAGSORDNUNG DES SCHWIMMKLUB SPARTA KONSTANZ e.V.

## § 1. Grundsatz

1. Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist § 11 der Vereinssatzung.
2. Die Beitragsordnung regelt die Arten der Mitgliedschaft, die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren.
3. Die festgesetzten Beiträge und Gebühren treten bei Änderungen vor dem 01.04. rückwirkend zum 1. Januar des laufenden Jahres sonst im folgenden Jahr in Kraft.
4. Eine Änderung der Beitragsordnung räumt jedem Mitglied innerhalb von vier Wochen nach deren Bekanntgabe ein sofortiges Kündigungsrecht ein. In diesem Fall wird das Mitglied auch von den Änderungen der Beitragsordnung befreit.
5. Diese Beitragsordnung wurde vom Gesamtvorstand am 22.03.2024 beschlossen.
6. Die Beitragsordnung bleibt wirksam bis ein neuer Beschluss gefasst ist.
7. Die gültige Beitragsordnung wird auf der offiziellen Vereins-Homepage veröffentlicht. Neumitglieder erhalten diese und die Satzung mit dem Begrüßungsschreiben.

## § 2. Mitgliedsbeiträge

1. Dem Verein gehören an:

a) Jugendliche Mitglieder - bis 21 Jahre	130.- €
b) Freiwilligendienst (FSJ/BFD), Studenten (mit gültigem Nachweis)	130.- €
c) Erwachsene Mitglieder - über 21 Jahre	170.- €
d) Familienmitglieder mit max. 2 Erziehungsberechtigten und Familienangehörigen Mitgliedern nach a) und b)	300.- €
e) Passive Mitglieder (Fördermitglieder)	50.- €
f) Ehrenmitglieder	frei
g) Funktionäre	1.- €
2. Die ermäßigten Beiträge nach 1.b) und 1.d) müssen beantragt und mit entsprechenden Unterlagen begründet werden.
3. Änderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beiträge 1.b) und 1.d).
4. Mitglieder, die im Verein nur ein Amt ausüben (z.B. Trainer, Vorstandsmitglieder, usw.), können vom Vorstand den Status Funktionär nach 1.g) verliehen bekommen.
5. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung in der Regel zum 01.04. eines jeden Jahres erhoben.
6. Im ersten Mitgliedsjahr ist der monatlich anteilige Beitrag zu zahlen und wird im laufenden Kalenderjahr zum 01.04. oder zu Beginn des folgenden Jahres eingezogen.
7. Die Berechtigung zur Teilnahme am Trainingsbetrieb haben alle Mitglieder der oben genannten Beitragsklassen, außer 1.e) und 1.g).
8. Die Berechtigung zur Teilnahme an Wettkämpfen haben alle Mitglieder mit gültiger DSV-Lizenz.

## § 3. Gebühren

1. Die Aufnahmegebühr von 30,- € wird einmalig und nur für das erste Mitglied einer Familie erhoben. Studenten sind hiervon befreit.
2. Die Wettkampfgebühr von 100,- €/Jahr wird von Mitgliedern in den Leistungssportgruppen (siehe § 4.5) erhoben, die im laufenden Jahr registriert oder lizenziert wurden. Bei Registrierung/Lizenzierung innerhalb des ersten Halbjahr ist die volle, im zweiten Halbjahr die halbe Gebühr zu zahlen. Die Gebühr wird pro

Person, aber nur einmal pro Familie erhoben. Die Wettkampfgebühr wird im folgenden Jahr in Rechnung gestellt.

3. Die Wasserball-Lizenzgebühr wird von den Mitgliedern vor Saisonbeginn erhoben, für die eine entsprechende Lizenz beantragt wurde, und entspricht der vom jeweiligen Verband erhobenen Gebühr. Studenten erhalten eine Ermäßigung von 50% und Schülern wird die Gebühr kpl. erlassen.
4. Die Schwimm-Lizenzgebühren werden von den Mitgliedern nach der Lizenzierung erhoben und entsprechen den jeweils vom DSV erhobenen Gebühren (Stand 2024 sind das entsprechend der „Beitrags- und Gebührenordnung (BuGO)“ des DSV 10 € für die einmalige Erstregistrierung und die Jahreslizenz für AK11 und jünger 15 € bzw. AK12 und älter 25 €).

## § 4. Tätigkeitspunktesystem

1. Das System basiert auf vordefinierten Aktionen, welche mit Guthabepunkten verbunden sind. Es müssen pro Kalenderjahr und Person die unter § 4.5 definierte Anzahl von Punkten pro Jahr erbracht werden.
2. Das Punktesystem gilt für die unter § 3.2 genannten Mitglieder.
3. Die Punkte können innerhalb von Familien kumuliert werden, ausschlaggebend dafür ist dieselbe Bankverbindung.
4. Folgende Tätigkeiten werden berücksichtigt:

a) Kampfrichter je Abschnitt eines Wettkampfes	1 Punkt
b) Fahrdienst zum Wettkampf; je Tag aber ohne Übernachtung (Anreisen am Vorabend zählen nicht extra) → kurze Fahrten (siehe Fahrtkostenabrechnung)	1 Punkt
→ lange Fahrten (siehe Fahrtkostenabrechnung)	2 Punkte
c) Übernachtungen von Fahrern je Nacht bei Wettkämpfen	1 Punkt
d) Betreuer je WK-Tag (bei Bedarf durch den Trainer)	1 Punkt
e) Trainertätigkeit (SSK)	2 Punkte
f) Vorstandstätigkeit (SSK)	10 Punkte
g) Tätigkeit als Beauftragter des Gesamtvorstands (SSK)	5 Punkte
h) Helfertätigkeiten (individuell in Absprache mit dem Gesamtvorstand)	1 Punkt
i) Umwandlung von Trainerentlohnung in Punkte	1 Punkt pro volle 6 h
5. Es sind nach Zugehörigkeit in den Leistungssportgruppen folgende Punkte pro Kalenderjahr zu erbringen:

a) Rennmannschaft 1 (RM1 - 100%)	10 Punkte
b) Rennmannschaft 2 (RM2/RM1-Studenten - 60%)	6 Punkte
c) Fördergruppe 1 (FG1 - 80%)	8 Punkte
d) Fördergruppe 2 (FG2 - 40%)	4 Punkte
6. Die zu erbringenden Punkte werden (ähnlich § 3.2) halbjährlich berechnet.
7. Erbrachte Punkte, die über die zu erbringenden Punkte hinausgehen, werden als Guthaben mit jeweils 5.- € auf die Wettkampfgebühr angerechnet.
8. Bei Nichterreichen der erforderlichen Punkte ist pro Punkt eine Ersatzleistung von 20.- € zu zahlen. Diese wird im folgenden Jahr in Rechnung gestellt.
9. Die zu erbringenden Mindestpunktezahlen werden vom Gesamtvorstand beschlossen.

Stand März 2024